

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 352–355

Anna Echterhoff

Die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie

Réflexions autour d'un projet collectif

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Anna Echterhoff

Die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie

Die päpstliche Diplomatie im Allgemeinen und die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls im Besonderen rücken immer wieder ins Interesse der Öffentlichkeit. Was aber macht die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls aus und wie stellt sie sich konkret in (internationalen) Konflikten dar? Um eine Antwort auf diese Fragen zu finden, sind die geschichtliche Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftsrechts sowie das kirchliche Selbstverständnis in Bezug auf selbiges in den Blick zu nehmen. Kann man möglicherweise Schlussfolgerungen für die oder gar Synergieeffekte aus der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Völkerrecht ziehen?

Geschichtliche Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens

Das Gesandtschaftsrecht kann innerkirchlich auf eine lange Tradition zurückblicken.¹ Als erste nachweisbare Vertretungen lassen sich diejenige auf dem Konzil von Nizäa (325) sowie die auf der Generalsynode des Abendlandes in Arles (314) ausmachen.² Die ersten Gesandten des römischen Bischofs bei einem weltlichen Herrscher waren diejenigen am Hof in Konstantinopel.³ Ab Mitte des 15. Jahrhunderts treten überdies die ersten ständigen Nuntiatoren in Erscheinung.⁴ Die Nun-

tien hatten von Beginn an eine doppelte Aufgabe: Neben den politischen hatten sie auch die innerkirchlichen Interessen des Apostolischen Stuhls zu verfolgen.⁵ Im Zweiten Vatikanischen Konzil erhält das päpstliche Gesandtschaftsrecht einen neuen Schwerpunkt. Die Hauptaufgabe soll nunmehr in der Pflege der Beziehungen des Apostolischen Stuhls zu den Ortskirchen bestehen.⁶

Rechtliche Grundlage des Gesandtschaftsrechts in den internationalen Beziehungen

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den Völkern bestehen seit langer Zeit und wurden vom Völkerrecht vorgefunden, jedoch nicht eingeführt.⁷ Aktuell werden sie durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18. April 1961⁸ geregelt. In der völkerrechtlichen Lehre wird die Fähigkeit diplomatische Beziehungen zu unterhalten den Internationalen Organisationen in eingeschränkter Weise, des Weiteren dem Heiligen Stuhl sowie dem Malteserorden zuerkannt.⁹ Die Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls wird heute nicht mehr angezweifelt, wenngleich ihre Begründung im völkerrechtlichen Schrifttum divergiert.¹⁰

1 Für eine ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und für weitere Nachweise, vgl. ECHTERHOFF (2005) 3–52.

2 Vgl. OLIVERI (1986) 18; PARO (1947) 51; RUESS (1912) 5 (bzgl. Nizäa), 16 (bzgl. Arles), wobei er die Vertretung nicht besonders hervorhebt, sondern eine solche vielmehr als Faktum vorhanden ist. Zunächst hatten diese Gesandten jedoch lediglich innerkirchliche Aufträge.

3 Vgl. KÖCK (1975) 175. Dass es nicht schon früher Gesandtschaften des römischen Bischofs bei weltlichen Herrschern gab, wird damit begründet, dass die Kirche erst durch Kaiser Konstantin in das »öffentlich-rechtli-

che Gebiet« eingeführt worden ist (vgl. WYNEN [1922] 45).

4 Vgl. KÖCK (1975) 183.

5 Vgl. WALF (1966) 211.

6 Das Gesandtschaftsrecht ist als Ganzes nicht unumstritten, insbesondere im Hinblick auf die Lehre des Konzils über das Bischofsamt. Kernpunkte der Debatte bei ECHTERHOFF (2005) 53–56.

7 Vgl. DAILLIER/PELLET (1994) 708 Nr. 462; auch GRAHAM (1959) 217–218 weist darauf hin, dass die diplomatische Vertretung eine »extra-legal institution« sei. Gleichwohl sei sie untrennbar mit dem juristischen Konzept der Souveränität verbunden worden.

8 Abgedruckt in: BGBl. 1964 II, 959.

9 Vgl. FISCHER (2004) § 35 Rn 7–9, 558–559; auch DAILLIER/PELLET (1994) 710 Nr. 463, doch erwähnt er den Malteserorden nicht.

10 Über die Herleitung der Völkerrechtssubjektivität besteht in der völkerrechtlichen Literatur keine Einigkeit. Anders als in der Zeit zwischen 1870 und dem Abschluss der Lateranverträge, als die Völkerrechtssubjektivität heftig umstritten war, wird der Thematik in der heutigen Literatur nicht wirklich Beachtung geschenkt (vgl. Darstellung der verschiedenen Theorien bei ECHTERHOFF [2005] 100–123 m. w. N.).

Friedenstätigkeit als Aufgabe der päpstlichen Diplomatie

Wenngleich durch das Zweite Vatikanische Konzil eine Verlagerung des Schwerpunkts auf innerkirchliche Aufgaben stattgefunden hat, findet man im geltenden kanonischen Recht Regelungen zum Engagement für den Frieden. Konkret hat dies in dem den relevanten Bestimmungen des Kodex zugrunde liegenden Motu Proprio »Solllicitudo omnium Ecclesiarum« (IV, 2)¹¹ sowie in can. 364 Nr. 5 CIC/1983¹² seine Ausformung gefunden. Dort wird den Legaten die Aufgabe der Friedensförderung übertragen.

Die Förderung des Friedens bildet zudem den gemeinsamen Nenner der Beziehungen zwischen den Staaten und der Kirche.¹³ Beide verfolgen nämlich das Ziel, der Sache des Friedens zwischen den Staaten und der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu dienen. Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden verdeutlicht, dass der diplomatische Dienst des Heiligen Stuhls nicht nur ein Instrument für die »libertas Ecclesiae«, sondern auch eines zur Verteidigung und Verbreitung der menschlichen Würde und außerdem eine Sozialordnung sei, die auf den Werten der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe basiere.¹⁴ Beide, Staat und Kirche, verfolgten bei all ihrer Unterschiedlichkeit das gleiche

Ziel, nämlich das Wohl des Menschen. Der Dialog zwischen Kirche und Staat habe schließlich das Ziel, zum Fortschritt eines jeden Volkes und der ganzen Menschheit in Gerechtigkeit und Frieden beizutragen.

Für die besonderen Friedensbemühungen des Heiligen Stuhls eignen sich zwei Formen: die des Schiedsrichters¹⁵ und die des Vermittlers.¹⁶ Erste kommt heute nicht mehr vor und war auch in der Vergangenheit nicht häufig. Der Heilige Stuhl wird in der Literatur auch als erste ständige Vermittlungsinstanz bezeichnet.¹⁷ Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden bezeichnet die Initiativen des Heiligen Stuhls in Fällen von Konflikten als zu den internationalen Aktivitäten des Heiligen Stuhls gehörend und nennt als Beispiel die Mediation.¹⁸

Die Mediation des Heiligen Stuhls ist nicht immer im völkerrechtlich technischen Sinn zu verstehen. Laut Kardinal Casaroli »könnten weder Schwierigkeiten noch Enttäuschungen den Papst von Friedensbemühungen abhalten«.¹⁹ Eine Analyse einzelner jüngerer Vermittlungstätigkeiten des Heiligen Stuhls (z. B. im Beagle-Kanal-Streit [1978–1985] oder im Vorfeld des Irak-Krieges [2003])²⁰ lässt eine bestimmte Methodik erkennen. Die Arbeit des Heiligen Stuhls im Bereich des Friedens folgt im Wesentlichen drei Entwicklungslinien: Dies sind der doktrinelles Zugang auf der

11 PAUL VI. (1969) 473–484: Das Motu Proprio gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste eine Einleitung bildet, der andere die materiellen Vorschriften enthält.

12 AAS 75 II (1983).

13 Vgl. CASAROLI (1981) 87.

14 Vgl. PONTIFICIO CONSIGLIO (2004) Nr. 445.

15 Als Beispiel kann die Tätigkeit des Apostolischen Nuntius in Brasilien 1907–1910 als dritter Richter in einem Schiedsrichterkollegium über Individualansprüche von peruanischen und brasilianischen Staatsangehörigen im Streit um das Acre-Gebiet genannt werden. Im Laufe der weiteren Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Schiedsrichterfunktion des Heiligen Stuhls obsolet geworden. Vgl. kurze Darstellung bei ECHTERHOFF (2005) 161–162 m. w. N.

16 Als Beispiele für eine Vermittlertätigkeit können der Karolinen-Streit

(1885) oder der Beagle-Kanal-Streit (1978–1985) genannt werden, m. w. N. wiedergegeben bei ECHTERHOFF (2005) 147 ff.

17 Vgl. MÜLLER (1927) 35. Dabei hat diese Tätigkeit des Heiligen Stuhls ihre Wurzeln in den mittelalterlichen Strukturen. Der Papst war sowohl in weltlichen als auch in spirituellen Angelegenheiten der Richter der Fürsten. Mit der Reformation und der Herausbildung des weltlichen Nationalismus verliert die politische Rechtsprechung an Bedeutung und nimmt ab. Nach dem Westfälischen Frieden, den Kongressen von Aachen und Nijmegen wird dem Heiligen Stuhl eine neue Funktion zugeschrieben. Er befindet sich nunmehr unter den neutralen Mächten (vgl. APOLLIS [1989] 326–327). So soll der Apostolische Nuntius bis ins 17. Jahrhundert auf den Friedenskongressen unter den vermittelnden, neutralen Mächten erschienen sein.

Eine Wendung tritt nach Köck erst 1870 ein, nachdem das päpstliche Ansehen durch die Außerstreitstellung der Unfehlbarkeit des römischen Bischofs *ex cathedra*, sowie durch die verschiedenen Vorstöße auf dem Ersten Vatikanischen Konzil zugunsten einer Erneuerung des Völkerrechts durch die Kirche und den Heiligen Stuhl wuchs (KÖCK [1975] 461–462).

18 Vgl. PONTIFICIO CONSIGLIO (2004) Nr. 444, S. 243, aufgezählt werden an dieser Stelle die sich aus der Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls ergebenden Aspekte wie das aktive und passive Legationsrecht, die Abschlusskompetenz für internationale Verträge, die Teilnahme an internationalen Regierungsorganisationen, schließlich die Initiativen zur Vermittlung in Konfliktfällen.

19 Vgl. CASAROLI (1987) 510.

20 Vgl. ECHTERHOFF (2005) 149–161 m. w. N.

Ebene der Morallehre (1), die Einflussnahme auf und Orientierung für die öffentliche Meinung (2) sowie die direkte Einwirkung auf die Entscheidungsträger in den Regierungen und Internationalen Organisationen (3). Letztere basiert auf der moralischen Autorität und dem legitimen Platz, den der Heilige Stuhl in der internationalen Gemeinschaft einnehme.²¹ In besonders schwierigen Konflikten, wie beispielsweise dem Irak-Konflikt, verleiht der Papst seinem Engagement besonderes Gewicht, indem er die höchste Gesandtschaftsform auswählt. Dies ist die Entsendung von Sondergesandten im Sinne des can. 358. Ihnen kommt eine besondere Stellung im Empfangsstaat zu. Maßgebend ist dafür zum einen die geltende Convention on Special Missions vom 8. Dezember 1969, die auch für die päpstlichen ad hoc-Missionen gilt, zum anderen die Regel über die Vorrechte der Prinzen von Geblüt.²² Nicht selten wird der Heilige Stuhl auch aus eigener Initiative tätig. Völkerrechtlich werden diese Bemühungen einer Drittpartei, die Streitigkeiten durch Vermittlung von Kontakten oder die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Verhandlungsdurchführung zu einer friedlichen Lösung zu bringen, als »gute Dienste« (»bons offices«, »good offices«) bezeichnet.²³

Fazit und Ausblick

Trotz der Verlagerung der Aufgaben der päpstlichen Gesandten auf die Pflege der Beziehungen zu den Ortskirchen gehört die Friedenstätigkeit zu den wesentlichen Aufgaben der päpstlichen Diplomatie. Die Vermittlungstätigkeit des Heiligen Stuhls ist in der internationalen Staatengemeinschaft in hohem Maße anerkannt, wozu nicht zuletzt die Päpste des vergangenen Jahrhunderts wesentlich beigetragen haben.

Die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und die Förderung der internationalen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Zusammenarbeit werden als Grundlage für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Heiligen Stuhl angesehen.²⁴ Es erscheint durchaus interessant, diese These zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen zum Engagement des Heiligen Stuhls für den Weltfrieden mittels seines Gesandtschaftsrechts zu nehmen. So wäre es interessant, die Arbeitsweise im Netzwerk der Vereinten Nationen der Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls in internationalen Streitigkeiten vergleichend gegenüberzustellen. Gibt es Parallelen in der Herangehensweise? Wo liegen möglicherweise Unterschiede? Können sich gar Synergieeffekte aus einer Zusammenarbeit ergeben?



21 Vgl. CASAROLI (1987) 502.

22 Vgl. Convention on Special Missions, in deren Art. 21 II heißt es wörtlich: »The Head of the Government, the Minister of Foreign Affairs and other persons of high rank, when they take part in a special mission of the sending State, shall enjoy in the receiving State or in a third State, in addition to what is granted by the present Convention,

the facilities, privileges and immunities accorded by international law.« Obwohl die Konvention nur von Staaten spricht, ist sie nach Köck dennoch auf die Sondergesandten des Heiligen Stuhls anwendbar. Dies ergebe sich aus den vorbereitenden Arbeiten sowie durch die offene Formulierung in den Art. 16–21 (vgl. Köck [1975] 294–295).

23 Vgl. FISCHER (2004) § 62 Rn 8, 1168.

24 Vgl. WALDHEIM (2002) 200.

Bibliographie

- APOLLIS (1989), La médiation internationale du Pape Jean-Paul II dans l'affaire du Canal de Beagle, in: JOEL-BENOÎT D'ONORIO, *Le Saint-Siège dans les relations internationales*, Paris
- CASAROLI (1981), Vom Wesen und Sinn der Diplomatie, in: CASAROLI, *Der Heilige Stuhl und die Völkergemeinschaft*, Reden und Aufsätze, hg. von SCHAMBECK, Berlin, 86–89
- CASAROLI (1987), The Holy See and Peace, Lecture at the University of San Francisco, CA (USA), 18. November 1983, in: Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, *Paths to Peace, A Contribution*, Documents of the Holy See to the International Community, New York
- DAILLIER/PELLET (1994), *Droit international public*, Paris
- ECHTERHOFF (2005), Die rechtliche Grundlage der Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls mittels des externen Gesandtschaftsrechts, Lizentiatsarbeit, Münster
- FISCHER (2004), in: IPSEN, *Völkerrecht*, 5. Auflage, München
- GRAHAM (1959), *Vatican Diplomacy*, Princeton, New Jersey
- KÖCK (1975), *Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls*, Berlin
- MÜLLER (1927), *Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten*, Die Diplomatie des Vatikans im Dienste des Weltfriedens seit dem Kongress von Vervins 1598, Erster Band, Berlin
- OLIVERI (1982), *Natura e funzioni dei Legati Pontifici, nella storia e nel contesto ecclesiologico del Vaticano II*, Torino
- PARO (1947), *The Right of Papal Legation*, Washington D.C.
- PAUL VI. (1969), *Motu Proprio »Sollicitudo omnium Ecclesiarum«*, in: AAS 61 (1969) 473–484
- Pontificio consiglio della giustizia e della pace (2004), *Compendio della Dottrina Sociale della Chiesa*, Città del Vaticano
- RUESS (1912), *Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII*, Paderborn
- WALDHEIM (2002) *Frieden ist Pflicht! Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen – erprobte Partner in zentralen Grundfragen der Menschheit*, in: KAPPELLARI, EGON, HERBERT SCHAMBECK (Hg.), *Diplomatie im Dienst der Seelsorge. Festschrift zum 75. Geburtstag von Nuntius Erzbischof Donato Squicciarini*, Graz, Wien, Köln, 198–202.
- WALF (1966), *Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815)*, München
- WYNEN (1922), *Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt*, Freiburg i. Br.